Der Präsidialsenat des Deutschen Reiches
Erhard Lorenz
Staatssekretär des Innern
Spreeweg 1 - 1 Berlin
c/o
Alt Vorst 20
(22a) 41564 Kaarst-Vorst

Telefon 06029 / 9894973 (A.st.)
Fax 06029 / 9894975 (A.st.)
ePost zentrale@reichspraesidium.d

RA des Innern, c/o Alt Vorst 20, 41564 Kaarst-Vorst

An die
zukünftigen Amtsträger
oder Abgeordneten
des Deutschen Reiches

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäfts-/Aktenzeichen	Datum
Volks-Reichstag		**TVRT-0906-SdI-011**	10.06.2012

Betrifft: **Ablauf der Tagung des Volks-Reichstages, Behandlung von Anträgen, wie Eilanträge eingebracht werden und Disziplin.**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

auf Grund der Erfahrungen aus der Tagungen Nr. 09 bis 21 des Volks-Reichstages, ergeht folgende Richtlinien zum Tagungsablauf.

In allen Fällen gilt die aktuelle Hausordnung des Volks-Reichstages.

Die Tagung des Volks-Reichstages ist rechtsverbindlich, wenn unter anderem die Artikel 7, 9, 12, 13, 16, 20 bis 32, 74 und 76 der Verfassung angewandt wurden bzw. Beachtung fanden.

Das Tagungsprogramm wird auch in einem passwortgeschützten Bereich des Weltnetzes unter: http://reichspraesidium.de/tagung/volks-reichstag/index.html vorbereitet und zum Einlesen eingestellt. Den Delegierten ist der Zugang zu allen Protokollen der bisherigen Tagungen über den gleichen Schutzbereich zugänglich. Das Tagungsprogramm ergibt sich aus Artikel 7 der Verfassung und aus Anträgen der Delegierten, Artikel 23 der Verfassung ist zu beachten, diese müssen mindestens 48 Stunden vor dem Tagungsbeginn zur Eintragung vorliegen. Die Rangliste der Anträge ergibt sich zum einen je nach Antragseingang, in besonderen Fällen gemäß dem Vorrangigkeitsentscheid der Dringlichkeit. Die Abfolge der Anträge kann vom Präsident des Volks-Reichstages entschieden werden und ist mit dem Volks-Bundesrath abzustimmen.

Anträge durch Delegierte bzw. aus dem Volks-Reichstag, die auf Änderung von Gesetzen beruhen sind grundsätzlich an den Volks-Bundesrath einzureichen (siehe Artikel 23 der Verfassung), von wo aus vorab entschieden bzw. geprüft, erstellt und abgestimmt wird, danach geht dieser Rechtsakt an den Volks-Reichstag zur abschließenden Entscheidung vor der Inkraftsetzung.

Steht das Tagungsprogramm mindestens 24 Stunden vor dem Tagungstermin im Schutzbereich fest, so können für die anstehende Tagung vorab keine Anträge eingereicht werden. Der im Tagungsprogramm benutzte Begriff: „Anträge (maximale Redezeit 10 Minuten)“ bezieht sich nur auf die im Programm offenkundig gelisteten Anträge bzw. Beschlüsse. Es wird hier nicht erwähnt oder beabsichtigt, daß es Neuanträge bzw. Eilanträge betrifft.

Eilanträge können je Beschlußpunkt und erst dann, wenn dieser behandelt wird, eingereicht werden. Dieser Antrag wird in Form und Wort als „Eilantrag“ bezeichnet und mit Datum und vollständigen Namen des Antragstellers versehen, um zur Beschlußfindung beizutragen. Der Protokollführer bzw. Schriftführer hat dies demgemäß aufzunehmen. Der Eilantrag hat zu einer abschließenden Entscheidung im jeweilen Tagungspunkt abzuhelfen. Über die Formulierung und Wirksamkeit des Eilantrages entscheidet der Mehrheitsbeschluß der aktuellen Tagung. Führt der Eilantrag zur Änderung eines Beschlusses oder Gesetzes, so geht dieser wieder zurück an den Volks-Bundesrath oder den verantwortlichen Staatssekretär zur erneuten Vorlage in den Volks-Bundesrath.

Die Beschlüsse im Einzelnen sind sachgerecht zu erarbeiten, persönliche Befindlichkeiten zur Formulierung oder zur Verwendung von Worten können erwähnt werden, dürfen allerding nicht zu zeitraubenden Diskussionen führen. So sollen fachliche Begriffe nicht deshalb verworfen werden, nur weil diese negativ belegt wurden. Es ist strengstens darauf zu achten, daß auch das Deutsche Volk versteht, warum eine Neuordnung des Deutschen Reiches wichtig ist und was daraus entstehen soll.

Ich möchte zu Verstehen geben, daß organisierte Gruppenbildungen oder die Vertretung von externen Interessengruppen im Volks-Reichstag nichts zu suchen hat und bei Erkennen, besonders im Fall der Tagungsbehinderung, sofort zu unterbinden ist. Betreffende Personen sind gegebenenfalls bis auf Widerruf von ihrem Stimmrecht zu entbinden.

Was die Kleiderordnung der Delegierten betrifft, möchte ich freundlichst darauf hinweisen, daß in Hinsicht einer öffentlichen Tagung, bezogen auf die Kompetenz des Volks-Reichstages, in Zukunft doch mehr auf den äußerlichen Aspekt geachtet wir. Die Ethik ist der innere und wichtiger Aspekt.

Es darf erwartet werden, daß mit dieser Vorschrift den Erfordernissen öffentlicher Medien und dem Deutschen Volk entsprochen wird.

Mit freundlichem Gruß

Erhard Lorenz
Staatssekretär des Innern
Staatssekretär im Präsidialsenat
Bevollmächtigter im Volks-Bundesrath